



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. November 2012, Nr. 22

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Einreichung von Akten für Prüfungszwecke..... 300

Dienstliche Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten - für den Geschäftsbereich des Justizvollzugs - ..... 303

### Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW..... 309

**Personalnachrichten**..... 309

**Ausschreibungen**..... 313

## Allgemeine Verfügungen

### Nr. 26. Einreichung von Akten für Prüfungszwecke AV d. JM vom 30. Oktober 2012 (2226 - V. 1) - JMBl. NRW S. 300 -

#### 1

Um eine ausreichende Versorgung des Landesjustizprüfungsamtes mit geeigneten Akten sicherzustellen, bestimme ich Folgendes:

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben dem Landesjustizprüfungsamt für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung geeignete Akten einzureichen.

Ins Einzelne gehende Richtlinien über die Eignung von Akten für Prüfungszwecke lassen sich kaum aufstellen. Allgemein kann gesagt werden:

#### 1.1

Die Prüfungsgegenstände der zweiten juristischen Staatsprüfung ergeben sich aus § 52 JAG NRW in Verbindung mit § 11 JAG NRW. Die Akten müssen aus sich verständlich sein und sollten die zur Bearbeitung erforderlichen Urkunden und Beiakten in Urschrift oder Abschrift enthalten. Besonders geeignet sind Verfahren, in denen bereits eine gerichtliche Entscheidung oder eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung ergangen ist.

#### 1.2

Für die **Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung** eignen sich Rechtsfälle aus den Tätigkeitsbereichen der Zivilgerichtsbarkeit (Erkenntnisverfahren - einschließlich des Urkundsverfahrens, des Arrestes und der einstweiligen Verfügungen - und Vollstreckungsverfahren), der Staatsanwaltschaft, der Strafgerichtsbarkeit (insbesondere Verfahren 1. Instanz und Revisionsverfahren) und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie sollen dem Prüfling Gelegen-

heit geben, seine Fähigkeit darzutun, eine einfache praktische Aufgabe in fünfstündiger Arbeit anhand der Gesetzestexte und der gebräuchlichen Handkommentare in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht sachgerecht schriftlich zu bearbeiten. Die Rechtsfälle sollen weder umfangreich noch verwickelt sein.

### 1.3

Für den **Vortrag in der zweiten juristischen Staatsprüfung** eignen sich Akten aus den Tätigkeitsbereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Akten sollen so beschaffen sein oder sich so umarbeiten lassen, dass der Prüfling nach einstündiger Vorbereitung imstande ist, in einem bis zu 12 Minuten dauernden freien Vortrag den für die vorgeschlagene Entscheidung wesentlichen Akteninhalt darzustellen und rechtlich zu begutachten.

## 2

### 2.1

Der Deckel (Umschlag) für folgende Aktenstücke erhält den Aufdruck:

"Landesjustizprüfungsamt:

Ja - Nein

Unterschrift der Richterin/des Richters  
der Staatsanwältin/des Staatsanwalts"

- Akten in Zivilprozesssachen, die erstinstanzlich in den Registern C und O eingetragen werden,
- Akten in Strafsachen,
- Akten der Staatsanwaltschaft,
- Akten der Amtsgerichte in Vollstreckungssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 807 ZPO,
- Akten der Arbeitsgerichte in Urteilsverfahren,
- Akten in Verwaltungsstreitverfahren.

### 2.2

Jede Richterin und jeder Richter bzw. jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt prüft die Aktenstücke daraufhin, ob sie sich für Prüfungszwecke eignen. Nach Abschluss der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung ist der Aufdruck dadurch auszufüllen, dass das Zutreffende angekreuzt wird. Es bedarf keines gesonderten Vermerkes, in welchem die Eignung der Akten dargelegt wird oder weitergehende Hinweise gegeben werden. Die Behördenleitungen weisen die vorgenannten Dezernentinnen und Dezernenten jährlich darauf hin, der Auswahl von geeigneten Prüfungsakten ein besonderes Augenmerk zu widmen.

### 2.3

Jede Geschäftsstelle verzeichnet, sobald der Aufdruck ausgefüllt ist, die für das Landesjustizprüfungsamt vorgeschlagenen Akten in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 1.

### 2.4

Bei den in die Berufungs- oder Beschwerdeinstanz gelangten Sachen obliegt es auch der höheren Instanz, ihrerseits den Aufdruck über die Eignung der Sache für Prüfungszwecke auszufüllen, wenn nicht schon die untere Instanz die Akten als zu Prüfungszwecken geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in das Verzeichnis und die Einreichung der Akten ist in jedem Fall Aufgabe der unteren Instanz.

**2.5**

Die in die Liste aufgenommenen Akten werden, sobald sie im Geschäftsgang entbehrlich sind, der Behördenleitung vorgelegt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte sowie die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte übersenden die vorgelegten Akten ohne weitere Prüfung unmittelbar dem Landesjustizprüfungsamt. Die Akten werden am 15. eines jeden Monats unter Beifügung eines Begleitverzeichnisses nach dem Muster gemäß Anlage 2 übersandt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

**2.6**

Ersuchen um vorübergehende Rückgabe der dem Landesjustizprüfungsamt eingereichten Akten sind unmittelbar an das Landesjustizprüfungsamt zu richten.

**3**

Die AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die AV vom 23. Dezember 1997 (2226 - APr. 1) - JMBl. NW 1998 S. 26 - aufgehoben.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Aktenz.	Bezeichnung der Sache	abgeschickt	zurückgekehrt	Bemerkungen

Anlage 2

Lfd. Nr.	Aktenführende Behörde	Aktenz.	Bezeichnung der Sache	Bemerkungen

**Nr. 27. Dienstliche Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten  
- für den Geschäftsbereich des Justizvollzugs -  
AV d. JM vom 8. November 2012 (2000 - Z. 155)  
- JMBl. NRW S. 303 -**

Aufgrund des § 93 Abs. 1 LBG werden für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs folgende Richtlinien für dienstliche Beurteilungen erlassen:

**1.  
Dienstliche Beurteilung**

**1.1**

Die dienstlichen Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen; sie dienen der Verwirklichung des Leistungsprinzips. Der Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit der oder des Beurteilten zu erhalten und wahrheitsgemäß darzustellen.

**1.2**

Die Beurteilung soll sich auch auf den persönlichen Eindruck der oder des zur Beurteilung berufenen unmittelbaren Dienstvorgesetzten stützen.

**1.3**

Bei der Beurteilung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist § 9 RPfIG zu beachten.

**1.4**

Die Beurteilung erfolgt – soweit nachstehend nicht anders geregelt – auf einem Formblatt gemäß Anlage 1.

**2.**

**Regelbeurteilung**

**2.1**

Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nach Beendigung der Probezeit alle 3 Jahre zu einem Stichtag (Regelbeurteilung).

**2.2**

Die Regelbeurteilungen sind erstmals zu fertigen für die Laufbahngruppe

- des höheren Dienstes                      zum 01.01.2013
- des gehobenen Dienstes                zum 01.01.2015
- des mittleren Dienstes                  zum 01.01.2014
- des einfachen Dienstes                zum 01.07.2013.

### 2.3

Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht für Beamtinnen und Beamte,

- a) die sich nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in einer Einführungs- oder Bewährungszeit für eine Sonderlaufbahn bzw. für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn befinden,
- b) die sich in einer Erprobungszeit (§ 10 Abs. 4 LVO) befinden,
- c) die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit gemäß § 22 LBG abzuleisten haben,
- d) die im Beurteilungszeitraum nicht wenigstens 6 Monate Dienst geleistet haben,
- e) die das 55. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen,
- f) von der Besoldungsgruppe B 4 an aufwärts.

### 2.4

Die Regelbeurteilung erstreckt sich auf den gesamten Regelbeurteilungszeitraum auch dann, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine dienstliche Beurteilung aus sonstigem Anlass erfolgt ist.

## 3.

### Sonstige Beurteilungen

Neben Regelbeurteilungen dürfen Beurteilungen nur in den nachstehend genannten Fällen (sonstige Beurteilungen) gefertigt werden.

#### 3.1

##### Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

##### 3.1.1

Eine dienstliche Beurteilung erfolgt während der Probezeit regelmäßig jeweils nach 6 und 18 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme sowie rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit.

##### 3.1.2

Verkürzt sich die Probezeit durch anrechenbare Zeiten (§ 7 LVO) so weit, dass die unter Nr. 3.1.1 genannten Zeiträume nicht eingehalten werden können, ist die erste Beurteilung nach der Hälfte der individuellen Probezeit, spätestens aber nach 6 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme, anzufertigen. Die zweite Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

##### 3.1.3

Bei der Beurteilung während der Probezeit ist eine Aussage zu treffen, ob die Beamtin/der Beamte sich in diesem Zeitpunkt bewährt, eingeschränkt bewährt oder nicht bewährt hat.

Bei der Beurteilung vor Ablauf der Probezeit ist zudem eine Gesamtnote (Nr. 4.6) zu bilden sowie eine Feststellung der Beförderungseignung/Verwendungseignung (Nr. 4.7) zu treffen. Die Beurteilung muss einen Vergleich mit der Regelbeurteilung ermöglichen.

In Fällen des Nachteilsausgleichs (§ 21 LBG, § 9 LVO) muss die dienstliche Beurteilung ebenfalls einen Vergleich mit der Regelbeurteilung ermöglichen.

##### 3.1.4

Wenn sich die Beamtin/der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat (§ 20 Abs. 2 Satz 2 LBG, § 7 Abs. 1 Satz 7 LVO), ist dies festzustellen und zu begründen.

## **3.2**

### **Beurteilungen aus sonstigen Anlässen**

#### **3.2.1**

Beamtinnen und Beamte sind aus folgenden besonderen Anlässen zu beurteilen:

- a) vor und nach einer länger als 6 Monate dauernden Abordnung, wenn der Zeitraum seit der letzten Beurteilung zum Zeitpunkt der Abordnung bzw. zum Zeitpunkt des Endes der Abordnung mehr als 6 Monate beträgt; dies gilt auch, wenn sich an die Abordnung eine Versetzung an dieselbe Behörde unmittelbar anschließt.
- b) bei Versetzung an eine andere Behörde, wenn der Zeitraum seit der letzten Beurteilung zum Zeitpunkt der Versetzung mehr als 6 Monate beträgt; ansonsten gilt die letzte Regel- oder Anlassbeurteilung als Versetzungsbeurteilung.

#### **3.2.2**

Im Auswahlverfahren sind dienstliche Beurteilungen vorzunehmen

- a) bei jeder Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts, wenn die Beamtin/der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat, sie/er nach der letzten Regelbeurteilung befördert worden ist oder die letzte Beurteilung der Beamtin/des Beamten im Verhältnis zu den Beurteilungen der Mitbewerber/innen nicht mehr vergleichbar oder aus sonstigen Gründen ausnahmsweise nicht mehr aussagekräftig ist,
- b) bei jeder Bewerbung um einen funktionsgebundenen Dienstposten oder um Zulassung zur Einführungszeit in eine andere Laufbahn.

#### **3.2.3**

Beurteilung während der Probezeit gemäß § 22 LBG

Bei Beamtinnen und Beamten, denen gemäß § 22 LBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen worden ist, ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, ob sie sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung für die Führungsposition bewährt oder nicht bewährt haben. Die Beurteilung erfolgt als vereinfachte Beurteilung auf einem Formblatt gemäß Anlage 2.

## **4.**

### **Inhalt der Beurteilung**

#### **4.1**

##### **Aufgabenbeschreibung**

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nr. 4.3) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht stichwortartig auführen.

#### **4.2**

##### **Fortbildungen und besondere Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum**

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Lehr-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit, Veröffentlichungen oder - soweit die Beamtin/der Beamte nicht widerspricht - die Tätigkeiten als Angehörige/r eines Personrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte oder soziale/r Ansprechpartner/in oder andere vergleichbare Tätigkeiten sind ohne Bewertung anzugeben.

## **4.3**

### **Leistungsbeurteilung**

#### **4.3.1**

##### **Inhalt der Leistungsbeurteilung**

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse bewertet.

#### **4.3.2**

##### **Leistungsmerkmale**

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise,
  - Arbeitseinsatz,
  - Arbeitserfolg,
  - Führungsverhalten
- zu bewerten.

Sind keine Führungsaufgaben übertragen, entfällt das Leistungsmerkmal Führungsverhalten.

#### **4.3.3**

##### **Bewertung der Leistungsmerkmale**

Für die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist das Notensystem des § 17 Abs. 1 JAG zu Grunde zu legen. Hiernach ergeben sich folgende Noten und Punktzahlen:

16 – 18 Punkte	sehr gut
13 – 15 Punkte	gut
10 – 12 Punkte	vollbefriedigend
7 – 9 Punkte	befriedigend
4 – 6 Punkte	ausreichend
1 – 3 Punkte	mangelhaft
0 Punkte	ungenügend.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin/der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen (statusrechtlichen) Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

Um eine aussagefähige Beurteilung zu erreichen, sind die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala zu bewerten.

## **4.4**

### **Befähigungsbeurteilung**

#### **4.4.1**

##### **Inhalt der Befähigungsbeurteilung**

In der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

#### **4.4.2**

##### **Befähigungsmerkmale**

Die Befähigung ist nach den Befähigungsmerkmalen

- Fachkompetenz,
- Soziale Kompetenz,
- Persönliche Kompetenz,
- Führungskompetenz

in den jeweils aufgeführten Unterkriterien zu bewerten.

#### **4.4.3**

##### **Ausprägungsgrade**

Die Bewertung der Befähigungsmerkmale erfolgt nach den Ausprägungsgraden

- stark ausgeprägt,
- deutlich ausgeprägt,
- erkennbar ausgeprägt,
- weniger ausgeprägt.

Bei Befähigungsmerkmalen, die nicht beobachtet werden können, entfällt die Bewertung.

#### **4.5**

##### **Körperliche Befähigung**

Hinweise zur körperlichen Befähigung sind zu geben, soweit sie für die Verwendung bedeutsam sind.

#### **4.6**

##### **Bildung der Gesamtnote**

Aus der Leistungs- und der Befähigungsbeurteilung der Beamtin/des Beamten ist eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus der Note und der – in Klammern ausgewiesenen – Punktzahl (s. Nr. 4.3.3) zusammensetzt. Aus der Begründung soll sich eine Würdigung und Gewichtung einzelner Leistungs- und Befähigungsmerkmale ergeben.

#### **4.7**

##### **Feststellung der Beförderungseignung/Verwendungseignung**

Der Grad der Beförderungseignung/Verwendungseignung bemisst sich nach folgenden Stufen:

- hervorragend geeignet,
- besonders gut geeignet,
- gut geeignet,
- geeignet,
- nicht geeignet.

Zur Kennzeichnung von Zwischenstufen sind die Zusätze "oberer Bereich" bzw. "unterer Bereich" zu verwenden. Andere Zusätze sind unzulässig.

Die Entscheidung ist aufgrund des Gesamtbildes von Leistungs- und Befähigungsbeurteilung und im Hinblick auf die Anforderungen des nächsthöheren Amtes oder des angestrebten Amtes bzw. Dienstpostens zu treffen. Die Feststellung der Beförderungseignung entfällt, wenn die Beamtin/der Beamte das Endamt ihrer/seiner Laufbahn erreicht hat.

## **5. Zuständigkeit**

Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM (SGV. NRW 2030), ferner die Überbeurteilung den höheren Dienstvorgesetzten. Eine Überbeurteilung des Justizministeriums findet, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 4 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM genannten Fälle, nicht statt.

## **6. Beurteilungsverfahren**

### **6.1**

Der oder dem zu Beurteilenden ist der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Dies gilt auch für die Überbeurteilung, es sei denn, es ist keine Abweichung beabsichtigt oder eine Abweichung dient ausschließlich der Herstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes. In dem Gespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Entwicklungsbild, das die oder der Dienstvorgesetzte zur Grundlage ihrer/seiner Beurteilung machen will, mit der eigenen Einschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen und die Möglichkeit gegeben werden, die aus ihrer oder seiner Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Dabei sind die Beurteilungsgrundlagen auf Wunsch offenzulegen.

### **6.2**

Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte ist der oder dem zu Beurteilenden nach § 93 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LBG eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzuleiten, dass Gelegenheit besteht, diese mit der/dem Dienstvorgesetzten zu besprechen, und beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Absendung zu der Personalakte zu nehmen. Dies gilt auch für die Überbeurteilung. Eine etwaige Gegenäußerung ist ebenfalls zu der Personalakte zu nehmen.

### **6.3**

Soweit zur Vorbereitung der Beurteilungen schriftliche Stellungnahmen eingeholt worden sind, dürfen sie von der oder dem Dienstvorsetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in der Personalakte aufbewahrt werden.

## **7. Sondervorschriften**

### **7.1**

Bei der Beurteilung von Teilzeitkräften ist § 13 Abs. 4 Satz 2 LGG zu beachten.

### **7.2**

Bei der Beurteilung Schwerbehinderter und der ihnen nach § 68 SGB IX gleichgestellten Menschen sind die zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **8. Inkrafttreten**

Diese AV tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der AV d. JM vom 20. Januar 1972 (2000 - I.B 155.1) - JMBl. NRW S. 39 - in der Fassung vom 7. Januar 2010 (2000 - Z.155) sowie die RV des JM vom 8. Oktober 1973 (2000- I. B 155.2, JMBl. NRW S. 38) für den Bereich des Justizvollzugs außer Kraft.

## Bekanntmachungen

### Nr. 34. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 31. Oktober 2012 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 309 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Rechtsanwalt Dennis Borrmann, Körner Hellweg 87, 44143 Dortmund,  
Tel.: 0231/70019403  
Fax: 0231/70019403  
E-Mail: [info@rechtsanwalt-borrmann.de](mailto:info@rechtsanwalt-borrmann.de)

## Personalnachrichten

### Justizministerium

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrat:** Ministerialrat Thomas Kexel.

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Sozialamtsrätin:** Sozialamtfrau Sabine Libuda in Düsseldorf.

Ruhestand:

Direktor des AG BesGr. R 2 m. AZ - Dr. Einhard Franke in Mülheim an der Ruhr, Richter/in am AG Achim Oelze in Duisburg u. Marga Hoffmann in Oberhausen, Obergerichtsvollzieher - BesGr. A 9 m. AZ. - Günter Trudewind in Duisburg und Obergerichtsvollzieher Klaus Heesen in Kempen.

#### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin:** Staatsanwältin Christina Depping in Duisburg.

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Dr. Stefan Trunk aus Düsseldorf nach Duisburg.

## OLG-Bezirk Hamm

### Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am LG**: Richter Dr. Christoph Spielmann in Münster; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Dr. Matthias Pohlkamp in Essen u. Dr. Christina Behle-Cordes in Schmallenberg; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Volker Bertram in Höxter; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtmann/-amtfrau Carsten Gruß in Castrop-Rauxel, Hans-Peter Witt in Essen, Annette Scheunemann in Hagen u. Winfried Mentrup in Warendorf; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Ute Wrany in Lippstadt; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Iris Wontorra in Iserlohn und Helmut Everding in Paderborn; z. **Justizobersekretär**: Justizsekretär Marcus Welter in Meschede.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Franz Berding in Münster, Justizoberamtsrat Manfred Schrader in Detmold.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Daniel Höffler, Stefan Matull, Nicolas Moos und Maike Tillmanns.

Ausgeschieden:

Richter Christian Jelen.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Sabine Bikowski, Elke Fabry und Jürgen Müller in Bochum.

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Wolfgang Niekrens aus Dortmund nach Arnsberg.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Rainer Hummert in Arnsberg, Justizamtfrau Jutta Heyden-Wieters in Bielefeld.

### Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Björn Altenburg in Hagen, Ulrike Arkebauer in Rheine, Kathrin Biermann in Holzwickede, Jens Dannapfel in Bochum, Sebastian Dornemann in Warburg, Sonja Droege in Münster, Steffen Fiedler in Essen, Julia Fritz in Lippstadt, Melanie Gralke in Dortmund, Dina Grüner in Recklinghausen, Markus Hassa in Münster, Dr. Natalie Hildebrandt in Essen, Dr. Jens-Hendrik Hörmann in Bochum, Christian Hörstrup in Selm, Dr. Philipp Honisch in Dortmund, Martin Jungmann in

Bielefeld, Hans-Jürgen Klunker in Essen, Michael Knappert in Münster, Xenia Krug-Zengler in Gelsenkirchen, Stephanie Kwasnitschka in Münster, Andrea Maciejewski in Rheine, Dr. Michael Möller in Delbrück, Agnes Patrij in Gelsenkirchen, Yvonne Pochyla in Dortmund, Jannik Michael Ratzke in Bielefeld, Carina Textor in Iserlohn, Walter Safarovic (bisher RAK Kassel) in Borchten, Klaus Siering in Essen, Marc Schäfer in Wilnsdorf, Xandra Schnabel in Unna, Jörg Uennigmann in Laer, Daniel Andreas Weiß in Essen, Sandra Wenke in Sprockhövel, Achim Wippermann in Bünde.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Ulrich Hermersdorfer in Münster, Dr. Wolfgang Reiniger in Essen, Barbara Dehmer in Saerbeck, Anke Buhren in Witten, Britta Tusch in Schwerte, Mathias Münch in Hamm, Vessela Radeva Nikolova in Dortmund, Christiane Bowe-Obiwuru in Essen, Mario Haas in Herten, Michael Schreiber in Bielefeld.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Andreas Hansmeier in Minden, Claas Schmidt, LL.M. in Herford, Daniela Slotta in Dortmund, Christian Ruf in Siegen, Christian Loewenthal in Essen, Julia Steiner in Lennestadt, Jan Vincent Sabin LL.M. in Essen, Ersoy Sam in Dortmund.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Christian Auffenberg in Paderborn und Christian Jansen in Warburg.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwalt und Notar Friedhelm Thien von Beckum nach Oelde.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Rainer Hoefs in Herne und Hans-Jochen Stock in Steinheim.

## OLG-Bezirk Köln

### Gerichte

Ernannt:

z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Paul Crump in Aachen; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtsfrau/-amtmann Maria Therese Burggraef u. Werner Spiertz in Aachen u. Barbara Kirstein u. Peter Kluth in Leverkusen; z. **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Heike Brüssel in Siegburg u. Sonja Dittrich in Leverkusen; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/-in Maike Tüchsen in Euskirchen, Jens-Willi Ivens und Brigitte Lauterbach in Köln.

Ruhestand:

Richter am LG Fritz Röttenbacher in Köln u. Richter am AG Michael Seydel in Brühl.

### Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Peter Jansen in Aachen, z. **Oberregierungsrat**:  
Regierungsrat Michael Ulrich in Bonn.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Christian Backhaus u. Eva Trappe.

## OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am VG**: Richter am VG Dr. Andreas Middeke in Münster; z. **Richter/in am VG**: Richter/in Sarah Peter in Gelsenkirchen und Dr. Dirk Sander in Köln; z. **Regierungsamtman/-amtfrau**: Regierungsoberinspektor/in Harald Reuter in Minden u. Martina Bamberger in Köln; z. **Justizamtsinspektor - m. AZ. -**: Justiz-amtsinspektor Dietmar Ferling in Minden; z. **Justizamtsinspektor**: Justizhaupt-sekretär Jürgen Bünemann in Minden; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizober-sekretärin Ursula Runge in Köln.

Ruhestand:

Vors. Richter am VG Dr. Klaus Mertens in Münster.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Eva Wiglinski.

## Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Janine Keller in Castrop-Rauxel; z. **Betriebsinspektor** (A 9 m. AZ.): Betriebsinspektor Thorsten Boch in Bielefeld-Senne; z. **Regierungsinspektorin**: Regierungsinspektoranwärterin Isabella Wasag in Willich I; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Claudia Bohnenkamp in Gelsenkirchen; **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Karl-Friedrich Lampe in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Franz Thomaidis in Gelsenkirchen, Jutta Schneimann in Essen; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär Jens Blank in Bielefeld-Senne u. Frank Düsdieler in Gelsenkirchen; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Andreas Vormann in Bielefeld-Senne.

Ruhestand:

Regierungsdirektor Volker Strohmeier in Büren, Justizvollzugsamtsinspektor August Homann in Gelsenkirchen, Justizvollzugsoberssekretärin Ramona Haucke in Castrop-Rauxel.

## Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1            | Präsident/in des AG (R 5) in Köln  |
| 1 o. mehrere | Vors. Richter/in am OLG (R 3) in Düsseldorf  |
| 1            | Direktor/in d. AG (R 2 m. AZ.) in Bergisch-Gladbach  |
| 1            | Oberstaatsanwalt/-anwältin - als der ständ. Vertr. eines LOStA – (R 2 m. AZ) b. d. StA in Hagen  |
| 1            | Richter/in am AG - als d. std. Vertr. e. Dir.- (R 2) b. d. AG in Steinfurt   |
| mehrere      | Richter/in am Amtsgericht - als weit. Aufs. führ. Richter – (R 2) b. d. AG Köln  |
| 1            | Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 2) b. d. GStA in Hamm  |
| 1            | Staatsanwalt/-anwältin - als Gruppenleiter – (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Detmold   |
| 1            | Richter/in am AG in Königswinter   |
| 1            | Richter/in am ArbG in Bochum   |
| 1            | Richter/in am ArbG in Arnsberg   |
| 1            | Richter/in am SG in Detmold  |
| 1            | Oberamtsanwalt/-anwältin (A 13 m. AZ.) b. d. StA Bonn<br>- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen - |

- 1 o. mehrere Oberamtsanwalt/-anwältin (13 m. AZ.) b. d. StA Köln  
- die Besetzung der Planstelle(n) soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen -
- 1 o. mehrere Oberamtsanwalt/-anwältin b. e. StA im GStA-Bezirk Köln  
- die Besetzung der Planstelle(n) soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen –
- 1 Regierungsamtmann/ -frau - Vollzugsabteilungsleiter/-in / Koordinator/-in Abteilung Sicherheit u. Ordnung – b. d. JVA Schwerte  
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Schwerte angefordert werden -
- 1 Betriebsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Vertreter/in Werkdienstleiter/in - b. d. JVA Geldern  
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Geldern angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Sanitätsdienstleiter/in – b. d. JVA Dortmund  
- das Anforderungsprofil kann b. d. JVA Dortmund angefordert werden -
- 1 Betriebsinspektor/in b. d. JVA Geldern
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JAA Remscheid
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JAA Remscheid
- 1 Hauptwerkmeister/in b. d. JVA Geldern
- 1 Regierungsobersekretär/in b. d. JVA in Rheinbach
- 1 Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 7) - Leiter/in der Wachtmeisterei - b. d. LG Bonn

### **Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. Landgericht Paderborn**

Bei dem Landgericht Paderborn ist der Dienstposten des Leiters/der Leiterin der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Der Dienstposten umfasst die Leitungsaufgaben der organisatorisch zusammengefassten Justizwachtmeistereien des Land- und Amtsgerichts Paderborn. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 BBesO zugeordnet.

### **Rücknahme:**

Die Ausschreibung einer Stelle f. 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Leiter/in des Krankenpflagedienstes - b. d. JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte - (JMBl. NRW Nr. 11 vom 01.06.2012) wird hiermit zurückgenommen.